

gestellt worden. Zugleich haben jedoch das Gesetz über die Theilbarkeit des Grund und Bodens und ebenso das Gesetz über die Hypothekenordnung den Zweck, das Parcelliren, welches durch die Grundsteuer herbeigeführt, oder wenigstens erleichtert werden könnte, zu verhindern. Es hat daher die vorliegende Bestimmung einen ganz andern Zweck, widerspricht also dem Grundsteuergesetz nicht. In der Deputation sind die Schwierigkeiten nicht verkannt worden, welche die Paragraphe in der Ausführung haben kann, aber es mußte der practische Gesichtspunkt durchschlagen. Es ist begründet, wenn Jemand zwanzig verschiedene walzende Grundstücke in einer Flur besitzt und verkauft, so mußte er zwanzig Käufe, künftig zwanzig Einträge machen lassen. Die Kosten werden fast das Zwanzigfache betragen. Wenn der Grundstücksbesitzer nun ein Capital aufnimmt und diese zwanzig Grundstücke zum Unterpfande einsetzt, so mußte er zwanzig Consense, künftig zwanzig Einträge machen lassen, und die Kosten betragen hier vollständig das Zwanzigfache. Nur bei den Käufen wird er einen kleinen Abzug von dem zwanzigfachen Betrage erlangen, weil dann die Kaufsumme auf die einzelnen Grundstücke vertheilt und die Confirmations- oder Eintragungskosten nach diesen Kaufsummen berechnet werden, obgleich der Unterschied nicht groß sein wird. Bei Verpfändungen wird aber gar kein Unterschied stattfinden. Der Besitzer jener zwanzig Grundstücke wird, wenn er sie alle zwanzig einzeln verpfändet, dieselben Kosten zwanzigmal bezahlen müssen, die er zu bezahlen hätte, wenn seine Grundstücke auf einem Folium ständen. Das mußte die Deputation berücksichtigen. Wenn sie nun vorgeschlagen hat, daß einestheils gestattet werde, diese Grundstücke auf ein Folium zu bringen, um der vielfachen Kosten und Hudeleien, möchte ich sagen, überhoben zu sein, so hat sie dies auch andertheils hinlänglich beschränkt, indem sie verlangt, daß alle Grundstücke unter einer Gerichtsbarkeit sich befinden müssen. Nimmt die Kammer den Zusatz der Deputation an, so glaube ich sicherlich, kann solcher Irrthum und solche Confusion nicht vorkommen, wie man sie geschildert hat; es wird aber zugleich den Grundbesitzern eine große Menge Geld und Umstände erhalten und erspart.

Staatsminister v. Könneritz: Zu den Vorzügen, welche der Secretair Schröder entwickelt hat, erlaube ich mir noch den hinzuzufügen, daß es gewiß den Realcredit befördert, wenn Alles auf einem Folium steht. Nehmen Sie an, daß Jemand zwanzig Grundstücke hat, und es müßte jedes davon auf einem besondern Folium eingetragen werden, so müßte auch die Verpfändung ebenso oft eingetragen werden. Die Grundstücke sind zusammen 20,000 Thlr. werth. Der Besitzer will darauf 5,000 Thlr. borgen. Welcher Capitalist wird sich dazu hergeben, 5,000 Thlr. auf zwanzig einzelne Grundstücke darzuleihen und zwanzig verschiedene Eintragungen und Urkunden darüber in Händen zu haben; wer wird sich dazu hergeben, alle zwanzig Grundstücke einzeln zur Subhastation bringen zu lassen, wenn er den Schuldner in Anspruch nehmen will? Das würde die Kosten vermehren. Dadurch, daß ein Grundstücksbesitzer ver-

schiedene Parcellen auf ein Folium bringen kann, wird der Realcredit ungemein befördert.

Abg. v. Thielau: Ich halte dafür, daß wo möglich die Ortskataster mit den Hypothekenkatastern in Uebereinstimmung gebracht werden möchten. Die Bezeichnung: „eine und dieselbe Gerichtsbarkeit“ ist gar keine. Bis jetzt hat weder der Referent, noch haben die andern Herren irgend sich ausgewiesen, was sie damit haben bezeichnen wollen. Wir haben leider noch keine bestimmte Abgrenzung der Jurisdictionbezirke; diese Bestimmung muß daher die ohnehin große Confusion unserer unzähligen Eintheilungen in Parochial-, Communal-, Schul-, Armenversorgungsbezirke 2c. vermehren. Wenn der Herr Staatsminister von Beförderung des Realcredits spricht, so muß ich diesen Erfolg fast ganz in Abrede stellen, weil dann der Gesetzentwurf pure angenommen werden müßte, aber nicht mit dem Zusatz der Deputation. Ich frage Sie, meine Herren, wie viel wird es Fälle geben, wo eine solche Ausnahme den Realcredit befördert. Die Grundstücke sollen unter derselben Gerichtsbarkeit liegen; wenn aber die Parcellen unter zehn verschiedenen Gerichtsbarkeiten liegen, so genießt der Besitzer den Vortheil nicht; und dies wird in den meisten Fällen der Fall sein, da soviel feststeht, daß ein und dieselbe Gerichtsbarkeit mindestens nicht die ist, welche verschiedenen Gerichtsherrn zusteht; ja wenn die Gerichtsbarkeit in ein und demselben Orte verschiedenen Besitzern zusticht, so dürfen nicht einmal die Parcellen desselben Orts in ein und dasselbe Hypothekenbuch eingetragen werden. Sollte also die Beförderung des Realcredits das Kriterium der Zweckmäßigkeit der Bestimmung abgeben, so müßte man sich mindestens gegen den Deputationszusatz erklären.

Staatsminister v. Könneritz: Das Bestere möchte nicht der Fall sein. Es kann ein Gerichtsherr mehrere Gerichtsbarkeiten haben, so bleibt doch immer jede für sich. Wenn der gelehrte Sprecher ferner sagte, nach dem Vorschlage der Deputation wäre es nur der Fall, wenn sie unter einer Gerichtsbarkeit ständen; also wäre es ja schon nach dem Vorschlage der Deputation für die Grundbesitzer kein Vorzug, daß sie Etwas auf ein Folium eintragen lassen könnten. Das muß ich zugestehen, allerdings würde die Wohlthat für die Grundstücksbesitzer noch größer, wenn es, auch abgesehen von den Jurisdictionbezirken, geschehen könnte; allein daß man es so weit nicht ausdehnen kann, ist noch kein Grund, warum man es ihnen nicht für den Fall gestatten sollte, wo es mit Zustimmung der Gerichtsbehörde geschehen kann. Dann wird es in vielen Fällen möglich sein.

Abg. Klinger: Ich habe dem, was der Secretair D. Schröder dem Abg. Baumgarten eingehalten hat, nur noch hinzuzufügen, daß, wenn schon die Grundsteuer es künftig nur mit Parcellen zu thun haben wird, doch in dem Grundsteuergesetze eine §. des Inhalts aufgenommen ist, daß die Eintheilung in Parcellen durchaus keinen Einfluß auf das Privatrecht, noch auf das öffentliche Recht äußern solle. Wenn dies also keinen Einfluß auf das öffentliche und Privatrecht haben soll, so werden die geschlossenen Güter nach wie vor fortbestehen. Was die §. selbst anlangt, so muß ich mich für deren Aufrechterhaltung